

Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Aargau über die Zusammenarbeit zwischen der Medizinischen Fakultät der Universität Basel und den an der Ausbildung von Medizinstudenten beteiligten Spitälern im Kanton Aargau

Vom 11. Juni 1985 (Stand 11. Juni 1985)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons Aargau an der Ausbildung von Studenten der Medizin vom 17. Oktober 1978 ¹⁾, und der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt treffen die folgende Vereinbarung über die Ausbildung von Studenten der Medizin an aargauischen Spitälern.

Ziff. 1

¹ Die im Anhang ²⁾ aufgeführten Spitälern im Kanton Aargau sind bereit, sich an der klinischen Ausbildung von Studenten der Medizinischen Fakultät der Universität Basel zu beteiligen.

² Diese Leistungen stellen zusätzlich zu den Leistungen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge einen Beitrag des Kantons Aargau an das Hochschulwesen dar.

Ziff. 2

¹ Der Kanton Aargau übernimmt die mit der Ausbildung an einem aargauischen Spital verbundenen Kosten für:

- a) zusätzliche Besoldung für medizinisches und administratives Personal; ³⁾
- b) Bereitstellung von Unterrichtsräumen, Einrichtungen und Unterrichtsmitteln;
- c) Reise, Unterkunft und Verpflegung der Medizinstudenten im Block und Gruppenunterricht;
- d) Entschädigung der Medizinstudenten im Wahlstudienjahr oder Praktikum.

Ziff. 3

¹ Die Spitälern stellen der Medizinischen Fakultät der Universität Basel die im Anhang ⁴⁾ aufgeführten Ausbildungskapazitäten zur Verfügung, die nach Bedarf neu festgelegt und angepasst werden können.

² Die mit dem Unterricht Beauftragten sind ermächtigt, die Durchführung der Kurse und die Teilnehmerzahlen im Rahmen der aufgeführten Kapazitäten nach gegenseitiger Vereinbarung festzulegen.

Ziff. 4

¹ Der Partnerkanton orientiert den Kanton Aargau über grundsätzliche Änderungen in Ausbildungsfragen der Medizinstudenten.

Aarau, den 22. April 1985

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Aargau

Landammann: Dr. H. J. Huber

Staatsschreiber: Dr. J. Sieber

Basel, den 11. Juni 1985

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

¹⁾ SAR [427.600](#).

²⁾ Dieser Anhang wird hier nicht abgedruckt. Er kann bei der Medizinischen Fakultät eingesehen werden.

³⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern und -buchstaben.

⁴⁾ Dieser Anhang wird hier nicht abgedruckt. Er kann bei der Medizinischen Fakultät eingesehen werden.

Präsident: E. Keller

Staatsschreiber: E. Weiss

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.06.1985	11.06.1985	Erlass	Erstfassung	00.00.0000

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.06.1985	11.06.1985	Erstfassung	00.00.0000